Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten = Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 27 (2001)

Heft: 1

Artikel: Zur Habilitation an den Medizinischen Fakultäten

Autor: Weibel, Ewald R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-894087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Wenn an der Habilitation als Institution grundsätzlich festgehalten wird, sollten die Lehrbefähigung - es geht ja um die venia legendi - und die Fähigkeit, jüngere Forscher im Team zu führen, neben der wissenschaftlichen Qualifikation entscheidend mitbewertet werden.

4. Die Habilitation soll nur ein möglicher Weg zur Professur sein. Falls die unter 2. vorgeschlagene "kumulierte" Habilitation nicht eingeführt werden kann, sollen Kandidaten, die deren Erfordernisse erfüllen würden, grundsätzlich denen gleichgestellt werden, die sich aufgrund einer traditionellen Habilitationsschrift habilitiert haben.

5. Diese Gleichstellung soll auch bei der Besetzung von Assistenzprofessuren (mit oder ohne "tenure track") gelten. Es darf nicht der Fall sein, dass Habilitierte grundsätzlich Anspruch auf eine Stelle haben und somit die Karrierechancen von jüngeren, innovativeren Forschenden einschränken.

6. Die Universitäten sollten dafür besorgt sein, dass Nachwuchsleute möglichst nicht unter demselben Professor ihre Dissertation schreiben und sich auf die Habilitation vorbereiten. Habilitanden sollten auf jeden Fall eine gewisse Zeit an einer anderen Universität oder an einer Forschungsinstitution verbringen. Für die Begutachtung ihrer Leistungen sind ausser den Fachdozenten der jeweiligen Universität auswärtige Experten heranzuziehen.

7. Die Universitäten sollten wieder den Mut aufbringen, auch ganz junge Leute, Leute mit "gebrochenem" Bildungsgang oder Quereinsteiger aus anderen Bereichen mit anspruchsvollen Lehraufgaben bis hin zur Professur zu betrauen, statt nur auf Leute zu setzen, die ihr Anpassungsvermögen an die zur Zeit herrschenden wissenschaftlichen Normen bewiesen haben. Sie sollten insgesamt mehr Chancen bieten, ihren Angehörigen aber auch mehr Risiko zumuten.

Zur Habilitation an den Medizinischen Fakultäten

Ewald R. Weibel

Vorbemerkung

Die Diskussionen über Bedeutung und Zweckmässigkeit des Habilitationsverfahrens sind ein Evergreen. Schon bei meinem eigenen Einstieg in die akademische Laufbahn war es für die Zürcher Medizinische Fakultät ein Thema, ob bei der damals neuen Ernennung zum Assistenzprofessor eine vorgängige Habilitation erforderlich sei, und das wurde bejaht. Ich war damals in den USA und so war es nicht leicht und auch schmerzhaft die Bedingungen für eine Schweizer Habilitation zu erfüllen. Insbesondere passte dies überhaupt nicht in die Anforderungen meines hochkompetitiven Umfeldes. Das ist auch heute nicht anders, wenn ein junger Schweizer Wissenschafter im Ausland die Bedingungen für die Habilitation an einer Schweizer Universität erfüllen muss, auch wenn die Anforderungen an die Habilitationsschrift (seinerzeit eine Monographie) gelockert worden sind.

Wie sehr sich die Fakultäten mit der Habilitation schwer tun zeigt schon die Tatsache, dass wohl kaum ein Reglement so oft und mit so wenig echter Innovation revidiert worden ist wie die Habilitationsreglemente. Es scheint mir aber das Problem weniger im Prinzip der Habilitation zu liegen als in der Handhabung der Verfahren. Dies mag in der Medizin besondere Probleme bieten, weil hier die mit der Habilitation beglaubigte akademische Qualifikation mit einer in mancher Beziehung komplexen fachberuflichen Qualifikation gepaart sein muss.

Was bezweckt die Habilitation?

Das neue Habilitationsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern umschreibt im Art.I den Zweck der Habilitation wie folgt: "die Habilitation dient der kritischen Bewertung und öffentlichen Anerkennung ausgezeichneter akademischer Leistungen in Lehre und Forschung auf einem Teilgebiet der Medizin. Mit der Habilitation bestätigt die Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten die Befähigung zur selbstständigen Tätigkeit als akademischer LehrerIn oder ForscherIn". In der Medizin ist die Habilitation also die dritte und abschliessende Stufe der persönlichen Qualifikation: mit dem Staatsexamen wird die Bereitschaft zur ärztlichen Tätigkeit attestiert, mit dem Doktorat die Fähigkeit zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anleitung des Doktorvaters, und mit der Habilitation wird schliesslich die Befähigung zur selbstständigen Forschung und Lehre attestiert. Damit kann der oder die Habilitierte jüngere Leute in der Forschung anleiten und führen.

Das Besondere und wohl auch Wertvolle an der Habilitation ist, dass es sich um ein persönliches Leistungsattest handelt, das nicht unbedingt an eine unversitäre Position gebunden ist. Gerade in der Medizin hat dies den Vorteil, dass auch Aerzte in peripheren Spitälern oder in der Artzpraxis über die Habilitation den Weg in die akademische Welt finden können. Dies fördert zum Beispiel den Einbezug der praktischen Arbeit in die Medizinerausbildung, was ja immer wieder gefordert wird.

Allerdings haben die heute gestrafften Lehrpläne dazu geführt, dass die früher fast obligatorische und oft originelle "Vorlesung des Privatdozenten X" wegfällt, weil eigentlich nur noch das in der Lehre geduldet wird, was vom sanktionierten Lehrplan vorgesehen ist. Das ist bestimmt ein Verlust.

Das offene Habilitationsverfahren hat aber einen grossen Nachteil, gerade in der Medizin: da eine verzögerte Habilitation im Allgemeinen ohne Sanktionen bleibt, besteht wenig Druck bei den jungen akademischen Mitarbeitern, sich dem etwas aufwendigen Habilitationsverfahren rasch zu unterziehen.

Probleme der Habilitationsverfahrens

Damit sind eigentlich schon die wesentlichen Probleme aufgezeigt, die sich in der Medizin mit diesem Verfahren stellen. Man stellt immer wieder fest, dass die Habilitation zu spät erfolgt. Das hängt zunächst damit zusammen, dass die Weiterbildung nach dem Staatsexamen je nach fachärztlicher Ausrichtung 6 Jahre oder mehr beträgt und dass während der Weiterbildungsphase zufolge der hohen Dienstleitungsbelastung wenig Zeit für Forschungstätigkeit verbleibt.

Wir verlangen dann meist noch einen Auslandsaufenthalt von mindestens einem Jahr und es müssen mindestens zehn Originalarbeiten in renommierten Zeitschriften publiziert sein. Um dies zu bewerkstelligen braucht es mindestens zehn Jahre nach dem Erstabschluss. Es ist aber offensichtlich, dass wer die akademische Lehrbefähigung erst im Alter von 38 Jahren und mehr erlangt, auf dem hochkompetitiven akademischen Arbeitsmarkt benachteiligt ist.

In dieser Sicht ist das Habilitationsverfahren ein Hemmnis bei der aktiven Förderung eines akademischen Nachwuchses, der in der Konkurrenz mit ausländischen Kandidaten die gleichen Chancen bei der Besetzung von Professuren haben soll. Es stellt sich deshalb durchaus die Frage, ob, zumal in einem Gebiet wie der Medizin, auch alternative Wege geprüft werden sollten.

Alternativen

Alternative akademische Qualifikationsverfahren müssten grundsätzlich zum Ziel haben, die Bescheinigung der selbstständigen Forschungs- und Lehrbefähigung (der Zweck der Habilitation) etwa zeitgleich mit der Erlangung der fachärztlichen Qualifikation zu erreichen. Das müsste spätestens acht Jahre nach dem Staatsexamen zu erreichen sein. Es setzt dies eine frühe Selektion der für eine akademische Karriere geeigneten Kandidaten voraus. Dies ist machbar, denn die Befähigung zu eigenständiger Forschung sollte schon in den ersten Forschungsprojekten, zum Beispiel im Rahmen der Doktorarbeit erkennbar sein. Ebenfalls die Kommunikationsfähigkeit, welche für die Lehrbefähigung entscheidend ist, sollte früh beurteilt werden können. Das Nächste ist dann eine sorgfältige und präzise Karriereplanung und hier sind die Chefs ganz besonders herausgefordert. Der eine oder andere mag dabei auch überfordert sein, so dass man sich wohl überlegen muss, ob nicht die Fakultäten Karriereplanungsinstrumente und Tutoren bereitstellen sollten. Es liegt ja im eminenten Interesse der Fakultäten, dass ein gut qualifizierter Nachwuchs vorhanden ist.

Der Karriereplan müsste darauf gerichtet sein, die Ausgestaltung der fachärztlichen Weiterbildung kompakt und ohne unnötige Umwege zu gestalten. Dabei muss, zum Beispiel durch Freiphasen, Raum für ein aktives und ernsthaftes Engagement in der Forschung geschaffen werden. Dazu gehört auch die Aneignung adäquater Forschungsmethoden. Die Förderung der Lehrbefähigung muss eigentlich mit der Entwicklung der Fachqualifikation einhergehen; es sind heute ja andere Lehrfähigkeiten verlangt als jene, die mit dem heute bestimmt obsoleten Probevortrag geprüft werden. Es geht darum Lehrinhalte ordnen, bewerten, und vermitteln zu können auch unter Beizug moderner Kommunikationsmittel.

Die weitere Alternative ist das im angelsächsischen Raum bewährte System des "Tenure Track", wo hoffnungsvollen jungen Leuten relativ früh eine akademische Position mit zeitlicher Beschränkung angeboten wird: die Assistenzprofessur. Die Regel dort ist "up or out". Das heisst, wer durch Zusatzqualifikationen den Uebergang zum Associate Professor nicht schafft, muss die Position verlassen. Die rigorose Handhabung des "up or out"-Prinzips passt schlecht in unsere Landschaft. Die Einführung der Assistenzprofessur ist bei uns nicht wirklich gelungen, weil es das "out" kaum gegeben hat.

Schwierig ist auch die Titelfrage: in den USA ist ein *Assistant Professor* nicht ein "Professor".

Der Nachteil dieses Systems ist, dass es an Positionen gebunden ist, was jeweils eine Stellenschaffung voraussetzt. Das System ist also nicht offen und es führt nicht zu einer persönlichen Qualifikation durch öffentliche Anerkennung besonderer Leistungen, wie dies bei der Habilitation der Fall ist. Die Departementchefs haben hier eine sehr viel grössere Führungsrolle wahrzunehmen. Vielleicht wäre aber auch das Habilitationsverfahren besser, wenn sie eine solche Führungsverantwortung auch in unserem System wahrnehmen würden.

Schlussbemerkung

Das Habilitationsverfahren hat seine bestimmten Vorteile, weil es offen und demokratisch ist, und weil es zu einer persönlichen Qualifikation mit öffentlicher Anerkennung führt. In seiner praktischen Handhabung erscheint es aber schwerfällig und vielleicht zu wenig differenziert. Es dürfte deshalb angezeigt sein, das Habilitationsverfahren nicht als das einzige Mittel zur akadamischen Qualifikation vorzusehen, sondern auch alternative Wege wie jene des "Tenure Track" vorzusehen, vor allem für besonders Begabte wie auch für solche, welche ihre akademische Entwicklung ausserhalb unseres Hochschulsystems, zum Beispiel im Ausland, absolviert haben.

Gründe für und gegen die Habilitation in den Naturwissenschaften

Hans Sticher

Seit der Einführung der Habilitation am Anfang des 19. Jahrhunderts haben sich die Universitäten grundlegend gewandelt, wenn auch einzelne Strukturen der Humboldt'schen Idealvorstellung die Zeiten überdauert haben. Geblieben ist auch die Habilitation, die am Anfang des 19. Jahrhunderts zur Überprüfung der Lehrbefähigung des wissenschaftlichen Nachwuchses eingeführt wurde. Bei dieser Überprüfung ging es im wesentlichen um die Feststellung des Bildungsstandes und der Vortragsqualität der Kandidaten, die in vielen Fällen von ausserhalb der Universität kamen und daher noch wenig bekannt waren. Nach erfolgter Habilitation wurde den Habilitierten die Lehrbefugnis (venia legendi) erteilt, die es ihnen gestattete, als Privatdozenten, die nicht dem eigentlichen Lehrkörper angehörten, Vorlesungen aus ihrem Fachgebiet anzubieten. Die Forschung, so wie wir sie heute verstehen, stand beim ganzen Verfahren klar im Hintergrund.

Heute steht die Evaluation der Forschungsqualität im Zentrum des Habilitationsverfahrens, wenn auch nach wie vor die *venia legendi* (oder *docendi*) erteilt und der Titel *Privatdozent* verliehen wird. Auch bei der Neuwahl von Professoren steht die Forschung klar im Vordergrund.